

Mandanteninformation 08 – 10 / 2023

Wichtig: Regierung und Ministerien hochgradig aktiv bei der Umsetzung und Erweiterung von Rechtsvorschriften

Wachstumschancen-Gesetz (kurz WC-Gesetz) in der Diskussion

Sehr geehrte Mandanten,

so sehen immer mehr Bürger unseres Landes die Lage: Die Krise wächst uns buchstäblich über den Kopf. Die Migration überfordert die Gesellschaft, Kommunen und Landkreise begehren inzwischen offen auf. Die Energiekrise belastet die Unternehmen. Die Industrie wandert ab. Die Renten reichen nicht für künftige Generationen. Die Kriminalität nimmt neue Ausmaße an. Die Infrastruktur zerbricht. Der Sozialstaat ist überlastet und zerfällt. Die Bildung der Schüler sinkt. Die Energiewende belastet die Haushalte. Der Lebensstandard sinkt. Die Politik reagiert nicht oder halbherzig. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen steigt dramatisch an, im September 2023 sind es fast 20 % mehr als im September 2022.

Die Schuhläden von Görtz sind jedem eigentlich ein Begriff, ein Traditionsunternehmen seit 150 Jahren, 2023 war infolge der aktuellen Entwicklung dann Schluss, 1800 Menschen verloren ihren Job. Orsay Textil-Filialen waren meist direkt neben den Schuhläden angesiedelt, auch hier Insolvenz, 1830 Beschäftigte verloren ihre Arbeit. Die MV Werften (Wismar, Rostock und Stralsund), knicken ebenfalls ein, auch hier ist Schluss und 2023 sind 2000 Mitarbeiter dort nicht mehr beschäftigt. Galeria Kaufhof schließt 2023 und 17.000 Mitarbeiter sind ohne Arbeit.

Die Gewerkschaften, u.a. auch der Einzelhandel (GDL, IG Metall etc.) fordern dennoch rekordverdächtige Abschlüsse, verkennen indes, dass viele Arbeitnehmer, gerade im Einzelhandel, ihre Arbeit zeitnah verlieren werden, weil die Geschäfte einfach schließen. 43 Prozent der Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern planen oder realisieren eine Verlagerung von Kapazitäten ins Ausland. Rekordangebot der Bahn wird abgelehnt, die GDL wird größenwahnsinnig, 35 Stunden bei vollem Lohausgleich ist das Ziel, bei einem Unternehmen, dass erneut einen Milliardenverlust machen wird.

Statt jetzt Bürger und Unternehmen zu entlasten, werden Steuern und Abgaben noch erhöht: CO₂-Abgabe, Mehrwertsteuer auf Gas, Mautgebühr. Das wird die Inflation natürlich anheizen und die Rezession vertiefen. Dem Bürger wird verschwiegen, dass alle diese Abgaben von den betroffenen Unternehmen weitergereicht werden und zum Schluss über die Lebenshaltungskosten auf ihn als Endverbraucher durchschlagen. So wie auch die von Rot und Grün geforderte Aussetzung bzw. Aufweichung der im Grundgesetz verankerten staatlichen Schuldenbremse später unsere Kinder und Enkelkinder belasten wird (wenn die

heutigen Rufer nach neuer Verschuldung ihre beachtlichen Pensionen verzehren können).

Die Kosten im Zusammenhang mit Flucht und Migration steigen weiter. Allein in diesem Jahr wird der Staat 48,2 Milliarden Euro an Steuergeldern dafür ausgeben. 2022 waren es 42 Milliarden Euro. Das geht aus Zahlen des von FDP-Chef Christian Lindner geführten Bundesfinanzministeriums sowie der Aufstellung einer Arbeitsgruppe der 16 Länderfinanzminister hervor, über die die Zeitung Die Welt berichtete. Eingerechnet sind dabei die Kosten für die Aufnahme, Unterbringung und Registrierung der Migranten sowie die Ausgaben für die schulische und außerschulische Betreuung von einreisenden Kindern und Jugendlichen sowie weitere Sozialausgaben.

Allmählich dämmert es auch einigen Verantwortlichen in der Landes- und Kommunalpolitik, hier ein Beispiel: Der Landrat von Vorpommern-Rügen, Stefan Kerth (SPD) hat seine Partei verlassen. Er habe viele Jahre auf eine Rückkehr von der Gesinnungs- zur Verantwortungspolitik gehofft, sei jedoch enttäuscht worden, sagte der 47jährige am Montag (6.11.2023). Hintergrund sind unter anderem die Asylpolitik und die geplante Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Er sehe derzeit kein Anzeichen für einen echten Kurswechsel. Zudem kritisierte Kerth die Einführung des Bürgergelds. Obwohl aktuell jede helfende Hand benötigt werde, fördere es eine Utopie von einem Leben ohne Anstrengung. Dafür müsse der arbeitende Teil der Bevölkerung umso mehr leisten und abgeben. Das sei sozial ungerecht.

Die FDP hat aktuell ein Votum über das Aus der Ampel auf den Weg gebracht, 500 Parteimitglieder müssen dieses unterzeichnen, dann muss die Partei bereits abstimmen. Egal wie man es auch sehen mag, Kurskorrekturen werden und müssen folgen.

Zu den steuerrechtlichen Themen kommen wir anschließend. Soweit es die hochtrabende Überschrift „Wachstumschancen“ betrifft, sind leider im steuerlichen Bereich wieder nur einige kleine Anpassungen und Ergänzungen aufgeführt, die weitab von den tatsächlich notwendigen Veränderungen zugunsten einer ehrlichen Steuerbemessung und Minderung des bürokratischen Aufwands liegen.

Als **Anlage** wird eine Information zur Vorbereitung und Einstellung auf den Jahreswechsel 2023/2024 beigefügt, die der rechtzeitigen Vorbereitung auf einen optimierten Jahresschluß dienen soll.

Daten für den Monat November 2023

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.11.2023

GewSt, GrundSt = 15.11.2023

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.11.2023

GewSt, GrundSt = 20.11.2023

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 11/2023 = 28.11.2023

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

8/22	1/23	4/23	8/23
+ 8,8 %	+ 9,2 %	+ 7,6 %	+ 6,4 %

Daten für den Monat Dezember 2023

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 11.12.2023

EST, KSt = 11.12.2023

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 14.12.2023

EST, KSt = 14.12.2023

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 12/2023 = 27.12.2023

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/22	2/23	5/23	9/23
+ 10,9 %	+ 9,3 %	+ 6,3 %	+ 4,3 %

Wachstum-Chancen-Gesetz: Regierungsentwurf liegt vor

Der Entwurf enthält auf 287 Seiten (!) zahlreiche (auch steuerliche) Änderungen, die auszugsweise vorgestellt werden und gegenwärtig in der Bearbeitung und Einholung von Stellungnahmen- sind.

Prämie für Investitionen in den Klimaschutz:

Durch das eigenständige „Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz“ soll die Transformation der Wirtschaft insbesondere in Richtung von mehr Klimaschutz gefördert werden – und zwar durch eine Investitionsprämie (im Koalitionsvertrag als „Superabschreibung“ bezeichnet).

Anspruchsberechtigt sollen Steuerpflichtige i. S. des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes (EStG und KStG) sein, soweit sie steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielen und nicht von der Besteuerung befreit sind. Bei gewerblichen Personengesellschaften soll die Mitunternehmerschaft anspruchsberechtigt sein.

Begünstigt ist die Anschaffung oder Herstellung eines neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens sowie Maßnahmen an einem bestehenden beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgut des Anlagevermögens (nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten), wenn das Wirtschaftsgut in einem **Einsparkonzept** enthalten ist und dazu dient, die Energieeffizienz zu verbessern. Nicht begünstigt: Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung oder Fernwärme.

Die Investitionsprämie soll befristet gelten. Konkret steht im Entwurf: Die Investition ist begünstigt, wenn sie der Berechtigte nach dem 31.12.2023 (frühestens Datum des Tages der Gesetzesverkündung) begonnen und vor dem 1.1.2030 abgeschlossen hat. Nach 2029 abgeschlossene Investitionen sind begünstigt, soweit vor dem 1.1.2030 Teilherstellungskosten entstanden sind oder Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet werden.

Die Investitionsprämie kann nur beansprucht werden, wenn die förderfähigen Aufwendungen mindestens 5.000 EUR betragen. Die Bemessungsgrundlage bezieht sich auf die im Förderzeitraum insgesamt förderfähigen Aufwendungen und soll auf 200 Mio. EUR pro Anspruchsberechtigten für den gesamten Förderzeitraum begrenzt werden.

Die Investitionsprämie beträgt 15 % der beantragten Bemessungsgrundlage. Bei einer maximal zulässigen Bemessungsgrundlage (200 Mio. EUR) kann die Prämie somit höchstens 30 Mio. EUR betragen.

Der elektronische Antrag auf Investitionsprämie soll unabhängig von der Steuererklärung beim Finanzamt gestellt werden können. Zu beachten ist, dass die Bemessungsgrundlage mindestens 10.000 EUR betragen muss und jeder Anspruchsberechtigte nach dem 31.12.2024 und vor dem 1.1.2032 maximal vier Anträge stellen kann.

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Investitionsprämienbescheids soll die Prämie aus den Einnahmen an Einkommensteuer (bei Steuerpflichtigen i. S. des Körperschaftsteuergesetzes aus den Einnahmen an Körperschaftsteuer) ausgezahlt werden.

Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz:

Ein (weiteres) Kernelement des Entwurfs ist die Anpassung der Abgabenordnung (AO) und anderer Steuergesetze an das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vom 10.8.2021, das am 1.1.2024 in Kraft tritt. § 14a AO soll eine Legaldefinition des Begriffs „Personenvereinigung“ enthalten. Soweit in der AO und den Steuergesetzen Personenvereinigungen genannt werden, soll es sich abweichend vom Zivilrecht wie bisher nur um Personenzusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit handeln. Unterschieden wird zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen. Eine nicht abschließende Auflistung enthält § 14a Abs. 2 und 3 AO. Zu den nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen zählen insbesondere die Bruchteilsgemeinschaften (§ 741 BGB), die Gütergemeinschaften (§ 1415 BGB) und die Erbengemeinschaften (§ 2032 BGB).

Auch bei der Bekanntgabe und der Einspruchsbefugnis bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung soll zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen unterschieden werden. Bei rechtsfähigen Personenvereinigungen sollen die Bescheide nicht mehr gegenüber einem Empfangsbevollmächtigten, sondern gegenüber der rechtsfähigen Personenvereinigung bekannt gegeben werden.

Option zur Körperschaftsteuer:

Nach § 1a KStG können Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften im ertragsteuerlichen Bereich wie Körperschaften behandelt werden.

Durch diverse Änderungen möchte die Bundesregierung die Option attraktiver machen. Beispielsweise sollen nunmehr alle Personengesellschaften zur Körperschaftsbesteuerung optieren können.

Rentenbesteuerung:

Der steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung beträgt bei einem Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher 50 %. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Bisher wären Renten ab 2040 (Jahr des Rentenbeginns) zu 100 % zu berücksichtigen.

Nun soll der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang ab 2023 auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert werden (für 2023 nur 82,5 % anstatt 83 %). 100 % gelten dann erstmals für 2058.

Ab 2024 soll eine **Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** gelten. Einnahmen i. S. des § 21 Abs. 1 EStG sollen steuerfrei sein, wenn die Summe dieser Einnahmen im Veranlagungszeitraum insgesamt **weniger als 1.000 EUR** betragen hat. Die Einnahmen sollen aber auf Antrag steuerpflichtig bleiben, wenn die Ausgaben höher sind.

Steuerbefreiungen sind vorgesehen für Qualifizierungsgeld der AA (aber ESt-wirksam mit Progressionsvorbehalt) und die ArbGeber-Anteile dazu.

Geschenke an Geschäftspartner und Kunden sind nur dann steuermindernde Betriebsausgaben, wenn eine Grenze eingehalten wird. Diese soll ab 2024 von 35 EUR **auf 50 EUR** erhöht werden.

Die Grenze für eine Sofortabschreibung von **geringwertigen Wirtschaftsgütern** soll von 800 EUR **auf 1.000 EUR** erhöht werden. Für **Sammelposten** (Erhöhung der Grenze von 1.000 EUR auf 5.000 EUR) soll die Auflösungsdauer um zwei **auf drei Jahre** reduziert werden. Dies soll für Wirtschaftsgüter gelten, die **nach 2023** angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Auch interessant: **Anhebung der Sonderabschreibung (§ 7g EStG)** für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 EUR im Jahr vor der Investition nicht überschreiten, von 20 % **auf 50 % der Investitionskosten** für nach 2023 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter.

Verpflegungsmehraufwand: Anhebung der **Pauschalen** ab 2024 von 28 EUR auf 30 EUR und von 14 EUR auf 15 EUR.

Bei einer **Betriebsveranstaltung liegt** kein Arbeitslohn vor, wenn die Zuwendung den Freibetrag von 110 EUR nicht übersteigt – Anhebung **ab 2024 auf 150 EUR**.

Die **Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte** soll ab 2024 um 400 EUR auf 1.000 EUR erhöht werden.

Befristete Wiedereinführung der **degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter** und befristete Einführung **einer degressiven Abschreibung für Wohngebäude**.

Anhebung der Grenze für die **Buchführungspflicht** bestimmter Steuerpflichtiger und der Grenze für die **umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung**.

Erhöhung des Schwellenwerts zur Befreiung von der Abgabe von **vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen** von 1.000 EUR auf 2.000 EUR.

Verbesserung des **Verlustabzugs**.

Änderungen bei **der Thesaurierungsbegünstigung** (§ 34a EStG) und **der Zinsschranke**.

AK-Erhöhung auf 80.000 € für die begünstigte 1 % - Dienstwagenbesteuerung (E-Mobile).

Digitale Rentenübersicht ist online

Die digitale Rentenübersicht ist seit dem 30.6.2023 online. Unter www.rentenuebersicht.de können alle Bürger eine Übersicht über ihre persönlichen Altersvorsorgeansprüche (kostenlos) online abrufen. Die **Altersvorsorgeansprüche** werden übersichtlich und zentral gebündelt dargestellt. Die Übersicht gibt einen Überblick über **die voraussichtliche finanzielle Absicherung im Alter**.

In dem Portal wird eine Liste mit den **in der derzeitigen Pilotphase angebotenen Vorsorgeeinrichtungen** zur Verfügung gestellt. Weitere Vorsorgeeinrichtungen werden im Laufe des Jahres folgen. Die Liste wird dann aktualisiert.

Betriebsausgaben: Abgrenzung zwischen Bewirtungskosten und Aufmerksamkeiten

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat darauf hingewiesen, dass je nach Einzelfall geprüft werden muss, ob Geschäftspartnern Aufmerksamkeiten gereicht werden oder ob hier die Abzugsbeschränkung zu Bewirtungskosten (Abzug nur zu 70 %) nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) greift.

Eine Bewirtung liegt nicht vor, wenn Aufmerksamkeiten in geringem Umfang gereicht werden, wie es z. B. anlässlich betrieblicher Besprechungen als Geste der Höflichkeit üblich ist.

Da aber auch in einer Bewirtung eine übliche Geste der Höflichkeit liegen kann, kommt es wesentlich auf den Umfang der dargereichten Aufmerksamkeiten an. Auf die im Lohnsteuerrecht für den Begriff der Aufmerksamkeiten genannte

Nichtaufgriffsgrenze von 60 EUR kann nicht zurückgegriffen werden. Die Frage, ob Aufwendungen zu Arbeitslohn führen, hat mit den Anforderungen an den Nachweis von als Betriebsausgaben geltend gemachten Aufwendungen nichts zu tun.

Vorsicht Falle – neue Betrugs-E-Mails im Umlauf

Betrüger versenden unter dem Titel „Steuerbenachrichtigungsmitteilung“ über die Adresse steuerkontrolledirektionfur@gmail.com Abrufe auf Steuernachzahlungen an einen „Bundesfinanzinspektionsdienst“. Den gibt es nicht. Also löschen!

Gleiches gilt für E-Mails im Namen der „Generaldirektion für Finanzen“.

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt im Jahr 2024 bei 5,0 %

Der **Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung** wird auch im Jahr 2024 (unverändert) **5,0 % betragen**. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu u. a. wie folgt Stellung genommen:

Die bei der Künstlersozialkasse gemeldete Honorarsumme hat im Jahr 2022 wieder den Stand wie vor der Coronapandemie erreicht. Dies und der Einsatz zusätzlicher Bundesmittel in Höhe von insgesamt über 175 Millionen EUR in den Jahren 2021 bis 2023 haben zur finanziellen Stabilisierung der Künstlersozialkasse beigetragen und machen es möglich, dass der aktuelle Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung in Höhe von 5,0 % auch im Jahr 2024 beibehalten werden kann.

Einkommensbesteuerung der Energiepreispauschale (EEP) im Zweifel

In der Fachwelt wird die Unterwerfung der – inzwischen auch an Rentner und Studierende gewährte - EEP in Höhe von einmalig 300,00 € unter die ESt-Pflicht zunehmend kritisiert und als nicht verfassungskonform beurteilt. Anders als beim Gesetzgeber wird der EEP eine sozialpolitische Funktion bestätigt, die jedoch ertragssteuerrechtlich als nicht steuerbar zu beurteilen ist.

Wer sich mit Blick auf einen späteren Erfolg Dritter im Klageweg vom Finanzamt bis zum Bundesverfassungsgericht die Option auf eine Korrektur seines ESt-Bescheids 2022 erhalten möchte, muss selbigen mit einem Einspruch (zzgl. Antrag auf Ruhen des Verfahrens) offenhalten. Die zur Vertretung gegenüber dem Finanzamt Bevollmächtigten – also auch wir als Sozietät – werden wegen des Kostenrisikos nicht unaufgefordert tätig werden.

Mindeststeuergesetz: Regierungsentwurf liegt vor

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2023 des Rates **zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung** und weiterer Begleitmaßnahmen beschlossen.

Hintergrund: Die EU-Mitgliedstaaten haben sich am 15.12.2022 auf die Richtlinie (EU) 2022/2023 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Mindestbesteuerungsrichtlinie) geeinigt. Der Regierungsentwurf dient der Umsetzung dieser Richtlinie. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Für alle Fragen hierzu und – wie gewohnt für rechtliche Probleme allgemein – stehen unsere Mitarbeiter und wir als Sozien Ihnen in unseren Büroräumen in Burg und Peitz gern zur Verfügung.

Ihre Sozietät Gargula & Pietsch

Burg (Spreewald) am 15.11.2023

Anlage zum Mandantenbrief 08-10/2023

Sonderausgabe zum Jahresende 2023:

Für alle Steuerpflichtigen

Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag & Co. steigen zum 1.1.2024

Der Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, steigt **zum 1.1.2024** von 10.908 EUR **auf 11.604 EUR**. Da der **Unterhaltshöchstbetrag** dem Grundfreibetrag entspricht, sind **ab 2024 auch hier 11.604 EUR** maßgeblich.

Der **Spitzensteuersatz** greift 2023 bei 62.810 EUR. Ab **2024** wird er dann **ab 66.761 EUR beginnen**. Für sehr hohe Einkommen (**Reichensteuersatz ab 277.826 EUR**) erfolgen **keine betragsmäßigen Anpassungen**.

Verlagerung von Ausgaben im privaten Bereich

Im privaten Bereich kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2024 verlagert werden sollten.

Eine Verlagerung kommt bei **Sonderausgaben** (z. B. Spenden) oder **außergewöhnlichen Belastungen** (z. B. Arzneimittel) in Betracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man die **zumutbare Eigenbelastung** im Blick haben, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängt.

Praxistipp! Ist abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2023 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2024 beglichen werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2023 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

Ist der **Höchstbetrag bei Handwerkerleistungen** (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR) erreicht, sollten Rechnungen nach Möglichkeit erst in 2024 beglichen werden. Dasselbe gilt, wenn in 2023 z. B. wegen Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit keine Einkommensteuer anfällt. Denn dann kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Ein Vor- oder Rücktrag der Steuerermäßigung ist nicht möglich.

Für Vermieter:

Steueraspekte bei Mietimmobilien

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also beispielsweise auf die Zahlung

anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

Antrag auf Grundsteuererlass

Bei erheblichen Mietausfällen in 2023 besteht **bis zum 31.3.2024** die Möglichkeit, einen **teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu beantragen.

Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag **um mehr als die Hälfte** gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die **Grundsteuer um 25 % erlassen** werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein **Grundsteuererlass von 50 %** möglich.

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern **in 2023 größere Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese grundsätzlich **auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden**, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann. Die Verteilung ist aber nur zulässig für **Gebäude im Privatvermögen, die überwiegend Wohnzwecken dienen**.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

In der Praxis ist die „Steuerfalle“ der anschaffungsnahe Herstellungskosten zu beachten. Denn **Investitionen innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung können, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen, nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Aufwendungen wirken sich dann „nur“ über die **langjährige Gebäude-Abschreibung** aus.

<p>Praxistipp! Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu sichern, kann es ratsam sein, die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen zu unterschreiten.</p>
--

Verbilligte Vermietung an Angehörige: 66 %-Grenze im Auge behalten

Gerade wenn eine **Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken** überlassen wird, liegt das **Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete**. Um sich dennoch **den vollen Werbungskostenabzug** zu sichern, sind folgende Punkte zu beachten:

Beträgt die vereinbarte Miete **weniger als 50 % der ortsüblichen Miete**, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil **aufzuteilen**. Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.

Beträgt das Entgelt **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete**, gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, sodass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten **in vollem Umfang** abziehbar sind.

Bei einer Überlassung **zu mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete**, ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur möglich, wenn sich bei einer **Totalüberschussprognose** auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

Beachten Sie! Bei Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, also **die ortsübliche Warmmiete** maßgebend.

Merke! Durch den fortschreitenden Mietniveaustieg muss die Grenze von 66 % im Auge behalten werden. Wird die Grenze unterschritten, sollte die Miete angepasst werden, um den vollen Werbungskostenabzug weiter zu sichern.

Für Kapitalanleger

Freistellungsaufträge

Die **Zinsen für Tagesgelder und Festgelder** steigen wieder. Demzufolge sollten Kapitalanleger **ihre erteilten Freistellungsaufträge** dahin gehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge noch optimal aufgeteilt sind oder **ob eine neue Aufteilung** sinnvoll erscheint.

Beachten Sie! Der Sparer-Pauschbetrag wurde mit Wirkung ab 2023 erhöht – und zwar von 801 EUR **auf 1.000 EUR** und bei **zusammenveranlagten Ehegatten** von 1.602 EUR **auf 2.000 EUR**.

Der Sparer-Pauschbetrag wird von den Banken beim Steuerabzug **nicht automatisch berücksichtigt**. Hierzu ist es erforderlich, dass **ein Freistellungsauftrag erteilt wird**. Dieser kann nicht nur über die gesamte Höhe des Sparer-Pauschbetrags erteilt werden. Vielmehr kann der Betrag auch **auf mehrere Kreditinstitute aufgeteilt werden**.

Rürup-Verträge

Aus steuerlicher Sicht kommen Rürup-Verträge insbesondere **für Selbstständige** in Betracht, die **ihre Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen noch nicht ausgeschöpft haben**.

Grundsätzlich würde sich der Abzug im Jahr 2023 auf 96 % des gezahlten Beitrags belaufen. Infolge einer Gesetzesänderung durch das Jahressteuergesetz 2022 lassen sich jedoch **ab 2023 bereits 100 % als Sonderausgaben absetzen**, was einen Vertragsschluss im Jahr 2023 attraktiver als bisher macht.

Allerdings ist für die Beiträge **ein jährlicher Höchstbetrag** zu berücksichtigen. Im Jahr 2023 **beträgt er 26.528 EUR**. Bei **zusammenveranlagten Ehegatten ist er doppelt so hoch (53.056 EUR)**.

Der Höchstbetrag reduziert sich bei Arbeitnehmern, die **in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei** sind und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung **eine lebenslängliche Versorgung** zusteht (**z. B. Beamte**) um den Betrag, der, bezogen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit, dem Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht. Bei einem Beamten mit einem Gehalt von 50.000 EUR reduziert sich der Höchstbetrag daher um 9.300 EUR (18,6 % × 50.000 EUR).

Merke! Vor Abschluss eines Rürup-Vertrags sollte bedacht werden, dass die Ansprüche grundsätzlich nicht vererbbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar sind.

Für Unternehmer

Gewerbetreibende und Freiberufler: Überlegungen zur Gewinnverschiebung

Buchführungspflichtige Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung z. B. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen.

Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung**, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Regierungsentwurf für ein Wachstumschancengesetz

Die Ampel-Koalition hat Ende August 2023 **einen Entwurf für ein Wachstumschancengesetz** vorgelegt. Um Investitionsanreize zu setzen, sollen u. a. die Regelungen zur **Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter** und zur **Sonderabschreibung nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG)** verbessert werden.

Da die neuen Spielregeln **für nach 2023 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter** gelten sollen, kann es sinnvoll sein, für Ende 2023 geplante Anschaffungen **auf Anfang 2024 zu verschieben**.

Beachten Sie dazu unsere Informationen im Hauptteil dieses Mandantenbriefes.

Umsatzsteuer: Hinweise für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz **im laufenden Jahr** voraussichtlich maximal 50.000 EUR beträgt und darüber hinaus **im Vorjahr** nicht mehr als 22.000 EUR betragen hat.

Beachten Sie! Um den **Kleinunternehmerstatus auch im Jahr 2024** nutzen zu können, kann es sinnvoll sein, einige Umsätze erst in 2024 abzurechnen, um so in 2023 **unter der Grenze von 22.000 EUR** zu bleiben.

Für GmbH-Geschäftsführer

Jahresabschlüsse für 2022 bis Ende 2023 zur Offenlegung an das Unternehmensregister übermitteln

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen **ihre Jahresabschlüsse** spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres offenlegen. Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, gilt für den **Jahresabschluss für 2022 somit der 31.12.2023**.

Beachten Sie! Für die Jahresabschlüsse für 2022 hat sich **das Offenlegungsmedium geändert**. Das heißt: Die Jahresabschlüsse sind nicht mehr beim Bundesanzeiger einzureichen, sondern zur Offenlegung **an das Unternehmensregister** zu übermitteln. **Weitere Informationen** erhalten Sie unter www.publikations-plattform.de.

Kommt das Unternehmen der Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das Bundesamt ein Ordnungsgeld an **(regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR)**. Sofern das Unternehmen der Aufforderung nicht entspricht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Beachten Sie! Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei **schrittweise erhöht**.

Mit der Androhung werden den Beteiligten zugleich **die Verfahrenskosten** auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

Merke! Kleinstkapitalgesellschaften (nach § 267a Handelsgesetzbuch) müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem können sie ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Für GmbH-Gesellschafter

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden.

Die entsprechende **Dokumentation** mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sollen **neue Vereinbarungen** getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies zeitnah schriftlich zu fixieren. Vertragsinhalte wirken sich bei **beherrschenden Gesellschaftern** nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden.

Für Personengesellschaften

GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten

Durch das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)** wurde **das Recht der Personengesellschaften** reformiert. Insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wurden viele Bestimmungen geändert. Das Gesetz wurde bereits Mitte 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet, es tritt aber erst **2024 in Kraft**. Daher sollte – sofern noch nicht geschehen – in den nächsten Wochen geprüft werden, ob **Handlungsbedarf** besteht.

Neu ist insbesondere Folgendes: Für rechtsfähige GbRs wurde **mit dem Gesellschaftsregister** ein eigenes öffentliches Verzeichnis geschaffen (vgl. hierzu die Bestimmungen der §§ 707 bis 707d BGB). Dieses Register kann **von jedermann eingesehen** werden. Es beinhaltet Angaben zur Gesellschaft, zu den Gesellschaftern und zur Vertretungsbefugnis der Gesellschafter.

Merke! Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Insbesondere hat die Eintragung nichts mit der Frage der Rechtsfähigkeit zu tun, das heißt, eine rechtsfähige GbR kann auch dann bestehen, wenn sie nicht in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. Allerdings ist die Registereintragung Voraussetzung für die wirksame Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte – nämlich den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften sowie den Erwerb von Grundbesitz und von Immaterialgüterrechten, wenn diese in öffentlichen Registern eingetragen sind (beispielsweise Marken- oder Patentrechte).

Beachten Sie! Die IHK Köln gibt (unter www.iww.de/s8213 und www.iww.de/s8214) **einen guten Überblick über die verschiedenen Regelungsbereiche.**

Für Arbeitgeber

Wichtig für SV-pflichtige Jobs und Minijobs:

Neuer Mindestlohn ab 01.01.2024

Ab dem 01.01.2024 wird der **Mindestlohn auf 12,41 € brutto pro Stunde** angehoben. Allen Beschäftigten ist mindestens der Mindestlohn zu zahlen. Er gilt also nicht nur für Arbeitnehmer/innen mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung, sondern auch für Minijobber.

Mit Beginn des Monats Januar liegt die **Minijob-Grenze bei 538 €**.

Zu empfehlen sind dabei **maximal 43 Std. im Monat**, um die Grenze von 538 € nicht zu überschreiten. Andernfalls würde das Arbeitsverhältnis sozialversicherungspflichtig und — sofern der Mini-Jobber noch eine 'Hauptbeschäftigung' hat — auch steuerpflichtig mit der Steuerklasse VI.

Hiervon abweichend gilt in bestimmten Wirtschaftsbereichen (z.B. im Baugewerbe, in der Gebäudereinigung) noch ein höherer Branchenmindestlohn.

Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass der Mindestlohn zum 01.01.2025 auf 12,82 € angehoben wird.

Weihnachtsfeier 2023: Auch an die steuerlichen „Spielregeln“ denken

Damit sich bei der Weihnachtsfeier 2023 **keine Steuer- und Beitragspflicht** ergibt, sind **wichtige Grenzwerte** zu beachten.

Nimmt ein Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung (**z. B. Sommer- oder Weihnachtsfeier**) teil, gehört dieser Vorteil zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn. Kein Arbeitslohn liegt indes vor, wenn die Zuwendung beim Arbeitnehmer **den Betrag von 110 EUR nicht übersteigt**. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für **maximal zwei Betriebsveranstaltungen jährlich** und unter der Voraussetzung, dass die Teilnahme **allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht**.

Um zu prüfen, ob **der Freibetrag** eingehalten wurde, sind zunächst **die Kosten für die Betriebsveranstaltung zu ermitteln**. Einzubeziehen sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer, also **direkt den Arbeitnehmern zurechenbare Kosten** (z. B. Speisen und Getränke) und die **Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung** (z. B. für gemietete Räume).

Beachten Sie: Die Selbstkosten des Arbeitgebers, z. B. für Energiekosten bei einer Feier in eigenen Räumlichkeiten, **sind nicht einzubeziehen**.

Bei der Frage, ob die Zuwendung über oder unterhalb des Freibetrags liegt, sind die Gesamtkosten **auf alle anwesenden** – nicht eingeladene oder angemeldete – **Teilnehmer** zu verteilen:

Beispiel

An einer Weihnachtsfeier (Bruttokosten von 7.900 EUR) haben 50 Arbeitnehmer alleine teilgenommen, 20 sind mit einer Begleitperson erschienen. Die Gesamtkosten sind auf 90 Teilnehmer zu verteilen (= 87,77 EUR pro Person). Das heißt:

- Bei **den alleine erschienenen Arbeitnehmern** wird der Freibetrag von 110 EUR nicht überschritten, es liegt kein Arbeitslohn vor. Bei **Arbeitnehmern mit Begleitung** beträgt die Zuwendung 175,55 EUR, weil die Kosten der Begleitperson zu addieren sind. Davon ist der Freibetrag (110 EUR) abzuziehen, sodass der Arbeitslohn 65,55 EUR beträgt.

Ein **Sachbezug** unterliegt der Lohnsteuer und den Sozialabgaben. Alternativ kann der Arbeitgeber **eine Pauschalversteuerung mit 25 %** zu seinen Lasten vornehmen. Der Vorteil: Die Erhebung der Lohnsteuer ist einfacher und es fallen keine Sozialabgaben an.

Bei **der Umsatzsteuer** gelten **andere Regeln** (kein Freibetrag von 110 EUR, sondern eine **Freigrenze**):

Beispiel

An einer Weihnachtsfeier nehmen a) 150 bzw. b) 100 Personen teil (Aufwendungen: 11.900 EUR brutto):

- a) Die Bruttoaufwendungen je Teilnehmer betragen 79,33 EUR. Der Arbeitgeber ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Eine unentgeltliche Wertabgabe ist nicht zu versteuern.
- b) Die Bruttoaufwendungen je Teilnehmer betragen 119 EUR. Der Arbeitgeber ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (keine unentgeltliche Wertabgabe).

Wird der **Vorsteuerabzug** bei den Eingangsleistungen beansprucht und stellt sich **nachträglich** heraus, dass die **Freigrenze überschritten** wurde, ist eine **unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern**.

Darunter fallen auch **Sachbezüge** (monatliche Freigrenze von 50 EUR) oder **der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR (jährlich)** für vom Betrieb angebotene Waren.

Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten **eine Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 EUR** steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren (§ 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz [EStG]). Diese (freiwillige) Zahlung kann noch bis zum 31.12.2024 erfolgen – und zwar auch **in Teilbeträgen**.

Rechtsstand: 1.10.2023

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.